Nutzungsvertrag

zwischen

der **Stadt Donaueschingen**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thorsten Frei

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

dem **FV Donaueschingen e.V.** in Donaueschingen, stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Claus Bowe vertreten durch den

- nachstehend "FV" genannt -

§ 1

Nutzungsgegenstand

1.1. Die Stadt Donaueschingen ist im Grundbuch von Donaueschingen, Blatt 3000, als Eigentümer des folgendes Grundstücks der Gemarkung Donaueschingen eingetragen:

Flst.Nr. 734/3 Wiese, Haberfeld

= 173,50 a

1.2. Die Stadt überlässt von diesem Grundstück dem FV die in beiliegender Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot eingezeichnete Teilfläche (Hartplatz 1) zur Anlegung und Nutzung für ein Kunststoffrasenspielfeld.

§ 2

Nutzungsentgelt

Ein Entgelt für die Überlassung des in § 1 näher bezeichneten Grundstücks ist nicht zu entrichten.

§ 3

Übergabe

Die Übergabe des Hartplatz 1 erfolgt am 01.04.2001.

Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.04.2001 und endet nach 25 Jahren, das ist der 31.03.2026.

Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Übergabe, Gewährleistung

Der FV, dem Zustand und Beschaffenheit des Grundstücks bekannt sind, übernimmt den Vertragsgegenstand wie er steht und liegt.

Eine sonstige Gewähr wird nicht geleistet. Bei einem zufälligen Untergang oder einer zufälligen Verschlechterung bestehen keine Ansprüche an die Stadt.

§ 6

Verpflichtungen des FV

- 6.1 Der FV verpflichtet sich, zugunsten der Stadt
- a) auf dem Grundstück keine Tiere zu halten oder halten zu lassen,
- b) zu dulden, dass Versorgungsleitungen für Wasser, Kanalisation u.a. durch das Grundstück gelegt werden, sofern und soweit die Stadt dies für notwendig erachtet,
- c) das Kunststoffrasenspielfeld und die Anlagen sowie etwaige Veränderungen im Benehmen mit dem Stadtbauamt Donaueschingen herzustellen.
- 6.2 Der FV verpflichtet sich, städtischen Einrichtungen und Schulen die unentgeltliche Mitbenutzung des Kunststoffrasenspielfeldes zu gestatten. Der FV versucht im Rahmen seines Trainings- und Spielplanes auch den anderen Fußballvereinen der Kernstadt und der Ortsteile Trainingszeiten auf dem Kunststoffrasenspielfeld freizuhalten. Diese Zeiten werden direkt zwischen dem FV und den anderen Fußballvereinen abgestimmt und vergeben. Dafür erhält der FV das Nutzungsentgelt,

das bisher von den anderen Nutzern an die Stadt bezahlt werden musste, soweit der Platz nutzbar ist. Die Festlegung der Höhe des Nutzungsentgeltes erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Bei Unstimmigkeiten bei der Vergabe der freien Trainingszeiten und der Entrichtung des Nutzungsentgeltes entscheidet die Stadt.

6.3 Diese Verpflichtungen sind mit der gleichen Verpflichtung auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 7

Haftung

- 7.1. Die Haftung aus der Anlage und der Nutzung des in § 1 näher bestimmten Kunststoffrasenspielfeldes übernimmt der FV während des eigenen Trainings- und Spielbetriebs. Die Stadt haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Der FV stellt die Stadt insofern auch von allen etwaigen Ansprüchen Dritter in Verbindung mit der Errichtung, der Unterhaltung und des Betriebs des Kunststoffrasenspielfeldes frei. Der Abschluss einer möglichen Haftpflichtversicherung ist Angelegenheit des FV.
- 7.2. Der FV haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, welche im Rahmen der Nutzung des in § 1 näher bestimmten Kunststoffrasenspielfeldes den städtischen Einrichtungen, den Schulen und anderen Fußballvereinen oder sonstigen Dritten entstehen, welche das Nutzungsrecht gemäß § 6.2 erhalten haben, sofern der FV die Pflege des Kunststoffrasenspielfeldes nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

§ 8

Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein solcher liegt beispielsweise in einem der folgenden Fälle vor:

- a) der Verein wird aufgelöst,
- b) vorsätzliche Vertragsverletzung,
- c) über das Vermögen des Vereins wird das Konkursverfahren beantragt.

Das gleiche gilt, wenn das Grundstück nicht mehr für Zwecke des FV als Kunststoffrasenspielfeld dient oder wenn ungeachtet etwa bestehender schriftlicher Abmachungen ein vertragswidriger Gebrauch des Grundstücks trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird.

§ 9

Pflege

Die Pflege des Trainingsplatzes wird einvernehmlich zwischen der Stadt (Amt für Kultur, Tourismus und Marketing) und dem FV geregelt. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat. Für die Pflege des Platzes zahlt die Stadt gemäß den Richtlinien vom 20.08.1974 über die Verwendung von Zuwendungen an Vereine in der Fassung vom 25. November 2009 an den FV einen jährlichen Pflegezuschuss (zur Zeit € 2.000,--). Der städtische Pflegezuschuss wird vom FV jeweils bis zum 31. März jeden Jahres beim Amt für Kultur, Tourismus und Marketing schriftlich angefordert. Die Auszahlung des Pflegezuschusses erfolgt in der Regel in der Mitte des Jahres.

§ 10

Kosten

- 10.1 Die mit dem Betrieb und der Nutzung des Geländes zusammenhängenden Kosten (z.B. Beleuchtung, Müllabfuhr, Unterhaltung, Instandhaltung) trägt der FV.
- 10.2 Dem FV wird gestattet, Kosten, die nach einer Nutzung Dritter entstehen (Säuberung des Platzes, Müllbeseitigung u. a.), diesem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- 10.3 Klargestellt wird auch, dass etwaig anfallende Stromkosten (z.B. Beleuchtung) bei der Nutzung durch Dritte ebenfalls durch diesen Nutzer zu tragen sind.
- 10.4 Das Schneeräumen wird durch den FV organisiert und finanziert. Die Kosten für das Schneeräumen werden von den Nutzern über die Nutzungspauschale abgegolten. Die Entscheidung ob und wann der Platz vom Schnee geräumt wird, liegt im Ermessen des FV.

Betretungsrecht

Der FV hat zu gewährleisten, dass Vertreter der Stadt, deren Beauftragte, Sachverständige und andere die Vertragssache jederzeit besichtigen können.

§ 12

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertragsgegenstand ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Weisung der Stadt zurückzugeben. Eine Entschädigung ist für das errichtete Kunststoffrasenspielfeld und die weiteren Anlagen dann nicht zu bezahlen.

§ 13

Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Dieser Vertrag wird 3-fach gefertigt.

Fertigungen des Vertrages erhalten.	
a) die Stadt Donaueschingen (2)	
b) der FV Donaueschingen (1)	
Donaueschingen,	
Thorsten Frei Oberbürgermeister	Claus Bowe stellvertretender Vorsitzender des FV Donaueschingen e.V.